

Gebührensatzung für das Vogtlandmuseum Plauen mit Erich Ohser Haus - Galerie e.o.plauen und seinen Außenstellen Hermann-Vogel-Haus in Krebes sowie Spitzenmuseum Plauen (Gebührensatzung Vogtlandmuseum - GebSVoMu)

Vom 01.03.2010

Vermerke	Beschluss		Ausfertigung		Mitteilungsblatt			Inkrafttreten
	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Datum	Nr.	Seite	
Satzung	2010-02-25	7/10-6	2010-03-01	177	2010-04-01	4	13	2010-04-02
1. Änderung	2011-05-24	21/11-2	2011-05-26	197	2011-06-03	6	11	2011-07-01
					Amtliche Veröffentlichung			
					Datum	Nr.		
2. Änderung	2018-03-27	39/18-3	2018-03-29	309	2018-04-03	52/2018		2018-04-04
			30.10.00/4-					
3. Änderung	2020-03-03	6/20-6	2020-03-20	22	2020-03-30	2020/111		2020-03-31

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wird, wegen der noch nicht erfolgten geschlechtsneutralen Formulierung in den in Bezug genommenen Gesetzestexten und Verordnungen und Satzungen, in der Geschäftsordnung die gewohnte, in den betreffenden Gesetzestexten, Verordnungen und Satzungen genutzte männliche Sprachform bei personenbezogenen Substantiven und Pronomen verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen oder diversen Geschlechts, sondern ist im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen.

§ 1 Grundsätze

(1) Für die Nutzung des Vogtlandmuseums Plauen mit Erich Ohser Haus - Galerie e.o.plauen und seinen Außenstellen Hermann-Vogel-Haus in Krebes sowie Spitzenmuseum Plauen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

(2) Für die Nutzung von Museumsgut und für das Recht einer schriftlichen oder bildlichen Wiedergabe werden keine Gebühren erhoben, wenn die Nutzung bzw. die Inanspruchnahme des Rechts erfolgt

- für wissenschaftliche Graduiierungsarbeiten, bei Vorlage eines schriftlichen Nachweises

- zu dienstlichen Zwecken im Rahmen der Amtshilfe für Bundes-, Landes- sowie Kommunalbehörden und für sächsische Museen
- durch Schüler und Studenten bei Vorlage eines schriftlichen Antrages der Bildungseinrichtung

- durch Mitglieder des Vereins der Freunde und Förderer des Vogtlandmuseums Plauen e.V. oder Mitglieder des Vereins für vogtländische Geschichte, Volks- und Landeskunde e.V. im Rahmen wissenschaftlicher Zwecke, das Gleiche gilt für Mitglieder anderer Geschichtsvereine, sie haben jedoch einen entsprechenden Befreiungsantrag zu stellen.

(3) Die Gebührenbefreiung nach Absatz 2 tritt nicht ein, wenn die Begünstigten berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen.

(4) Für das Recht der schriftlichen oder bildlichen Wiedergabe von Museumsgut wird keine Gebühr erhoben, wenn damit dem Anliegen des Museums oder einem öffentlichen Interesse gedient wird.

(5) Die Gebühren nach den §§ 5 bis 7 können bei gemeinnützigen Körperschaften auf Antrag bis zu 50 % ermäßigt werden.

(6) Vereine, die mit ihren satzungsgemäßen Tätigkeiten die Arbeit der einzelnen Einrichtungen des Kulturbetriebes wesentlich unterstützen, können auf schriftlichen Antrag bis zu 100 % Ermäßigung erhalten für die Nutzung der Räumlichkeiten des Vogtlandmuseums Plauen mit Erich Ohser Haus - Galerie e.o.plauen und seinen Außenstellen Hermann-Vogel-Haus in Krebs sowie Spitzenmuseum Plauen.

(7) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach den §§ 4 bis 7 besteht nicht.

§ 2 Gebühren für die Nutzung von Museumsgut

Es werden folgende Gebühren für die Nutzung von Museumsgut, ohne Berücksichtigung des Umfangs des genutzten Museumsguts, erhoben:

1. Nutzung zu wissenschaftlichen Zwecken bei Vorlage eines schriftlichen Auftragsnachweises einer wissenschaftlichen Institution oder gemeinnützigen Vereinigung bzw. Interessengruppe; § 1 Absatz 2 Anstrich 1 bleibt unberührt	2,00 EUR/begonnener Tag 4,00 EUR/Woche 14,50 EUR/Monat
2. Nutzung zu privaten Zwecken	3,60 EUR/begonnener Tag 6,00 EUR/Woche 21,50 EUR/Monat

Die Nutzung hat innerhalb der Räume des Vogtlandmuseums zu erfolgen, ein Entleihen von Museumsgut ist ausgeschlossen.

§ 3 Gebühren für fachspezifische Leistungen

(1) Die Gebühr für die Beantwortung schriftlicher Anfragen, auch Anfragen in Form von E-Mails, beträgt

- je begonnene Arbeitshalbstunde 10,00 EUR

(2) Die Gebühr für die Erstellung von Gutachten und Expertisen beträgt

je begonnene Arbeitshalbstunde 25,00 EUR

§ 4 Gebühren für die Anfertigung von Kopien

(1) Die Gebühren für Kopien von musealem Sammlungs- und Schriftgut aus der Zeit vor 1950

betragen je Kopie:

- im Format A 4 schwarz/weiß	0,50 EUR
- im Format A 3 schwarz/weiß	1,00 EUR
- im Format A 4 farbig	2,60 EUR
- im Format A 3 farbig	5,10 EUR

(2) Die Gebühren für Kopien von musealem Sammlungs- und Schriftgut aus der Zeit ab 1950

betragen je Kopie:	
- im Format A 4 schwarz/weiß	0,15 EUR
- im Format A 3 schwarz/weiß	0,30 EUR
- im Format A 4 farbig	1,00 EUR
- im Format A 3 farbig	2,00 EUR

§ 5 Gebühren für Fotoreproduktionen sowie Aufnahmen von Sammlungs- und Schriftgut

(1) Die Gebühr für Fotoreproduktionen von musealem Sammlungs- und Schriftgut aus der Zeit vor 1950 beträgt pro Repro	10,00 EUR zzgl. Herstellungskosten
(2) Die Gebühr für Fotoreproduktionen von musealem Sammlungs- und Schriftgut aus der Zeit ab 1950 beträgt pro Repro	5,00 EUR zzgl. Herstellungskosten
(3) Bei besonders wertvollen Unikaten wird neben den Gebühren nach den Absätzen 1 und 2 eine Zusatzgebühr erhoben pro Repro in Höhe von	50,00 EUR
(4) Für Auszüge, Abschriften und Übertragungen von schwer lesbaren schriftlichen Quellen beträgt die Gebühr je angefangene Arbeitshalbstunde	10,00 EUR

§ 6 Gebühren für die Wiedergabe von Museumsgut in Publikationen

(1) Die Gebühr für die Wiedergabe folgenden Museumsguts in Publikationen mit einer Auflagenhöhe bis zu 5000 Exemplaren beträgt je Foto	
1. eines Ausstellungsraumes	51,00 EUR
2. eines Sammlungsgegenstandes	20,00 EUR
3. eines Schriftgutes mit einem Erscheinungsjahr vor 1950	20,00 EUR
4. eines Schriftgutes mit einem Erscheinungsjahr ab 1950	5,00 EUR
(2) Die Gebühr für die Wiedergabe des in Absatz 1 genannten Museumsguts beträgt je Foto bei der Wiedergabe	
1. in Publikationen mit einer Auflagenhöhe von 5001 bis zu 20.000 Exemplaren das 1,5 fache der jeweiligen Gebühr nach Absatz 1,	
2. in Publikationen mit einer Auflagenhöhe über 20.000 Exemplaren das 2 fache der jeweiligen Gebühr nach Absatz 1,	
3. zu gewerblichen oder Werbezwecken das 5 fache der jeweils zuvor in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühr,	
4. in Nachauflagen das 0,5 fache der jeweils zuvor in Absatz 1 und 2 bestimmten Gebühr.	

§ 7 Gebühr für die Wiedergabe von musealem Sammlungs- und Schriftgut in Filmen

Die Gebühr für die Wiedergabe von musealem Sammlungs- und Schriftgut in Filmen beträgt pro Wiedergabesekunde 25,50 EUR

§ 8 Eintrittspreise des Vogtlandmuseums Plauen, der Galerie e.o.plauen und des Spitzenmuseums Plauen, Gebühren für Führungen und museumspädagogische Projekte, Eintrittsfreiheit, Sondermäßigungen

(1) Die Eintrittspreise für die Dauerausstellungen des Vogtlandmuseums Plauen, der Galerie e.o.plauen und des Spitzenmuseums Plauen betragen:

	Vogtland- museum Plauen	Galerie e.o.plauen	Spitzen- museum Plauen	Kombi-Karte für 2 Einrichtungen	Kombi-Karte für 3 Einrichtungen
1. pro Person (soweit nachfolgend nicht anders geregelt)	5,00 EUR	5,00 EUR	5,00 EUR	8,00 EUR	12,00 EUR
2. Schwerbehinderte, Arbeitslose, Inhaber des Plauenpasses sowie Schüler (einschl. Betreuer), Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 fallen, auf Nachweis pro Person	3,50 EUR	3,50 EUR	3,50 EUR	5,00 EUR	7,00 EUR
3. Schüler (einschl. Betreuer), Auszubildende und Studierende der allgemein bildenden Schulen der Stadt Plauen, der Berufsschulen und Berufsfachschulen im Stadtgebiet und der Staatlichen Studien-Akademie Plauen unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	frei	frei	frei	frei	frei
4. Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	frei	frei	frei	frei	frei
5. Gruppen ab 10 Personen pro Person	4,00 EUR	4,00 EUR	4,00 EUR	6,00 EUR	9,00 EUR

(2) Für den Besuch der Sonderausstellungen des Vogtlandmuseums Plauen, der Galerie e.o.plauen und des Spitzenmuseums Plauen können je nach Aufwand und Kosten der Ausstellung zusätzlich Gebühren pro Person zwischen 2,00 EUR und 10,00 EUR erhoben werden. Die Gebührenbestimmung kann Ermäßigungen entsprechend Absatz 1 festlegen.

(3) Für Führungen des Vogtlandmuseums Plauen, der Galerie e.o.plauen und des Spitzenmuseums Plauen werden folgende Gebühren erhoben:

Allgemeine Museumsführungen (Gebühren zusätzlich zum Eintrittspreis)	
- Erwachsene bis 15 Teilnehmer innerhalb der Öffnungszeiten	30,00 EUR
außerhalb der Öffnungszeiten	60,00 EUR
jeder weitere Teilnehmer	3,00 EUR
- Kinder- und Schülergruppen bis 15 Teilnehmer (einschl. Betreuer)	15,00 EUR
jeder weitere Teilnehmer	1,00 EUR
- Gebühr pro Teilnehmer für die Besichtigung des Festsaales im Rahmen von Stadtführungen	0,50 EUR

Für thematische Führungen und Sonderführungen können je nach Aufwand und Kosten gesonderte Gebühren durch den Fachdirektor festgesetzt werden.

Führungen können auch für Einzelpersonen angeboten werden. Der Fachdirektor setzt dafür Gebühren zwischen 3,00 und 5,00 EUR pro Person (zusätzlich zum Eintrittspreis) fest. Bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres gilt die Hälfte der festgesetzten Gebühr.

Ein Anspruch auf Museumsführungen besteht nicht. Die Führungen können nur nach Voranmeldung garantiert werden.

(4) Die Mitglieder des sächsischen und deutschen Museumsbundes, Mitglieder des Internationalen Museumsrates, die Mitglieder des Fördervereins Vogtlandmuseums Plauen und der e.o.plauen Gesellschaft erhalten unter Vorlage ihres Mitgliedsausweises freien Eintritt in das Vogtlandmuseum Plauen mit Erich Ohser Haus - Galerie e.o.plauen und seinen Außenstellen Hermann-Vogel-Haus in Krebses sowie Spitzenmuseum Plauen.

(5) Im Rahmen von Rabatt-, Marketing- oder sonstigen Sonderaktionen, die im Interesse des Vogtlandmuseums Plauen mit Erich Ohser Haus - Galerie e.o.plauen und seinen Außenstellen Hermann-Vogel-Haus in Krebses sowie Spitzenmuseum Plauen liegen, können bei den Eintrittspreisen Ermäßigungen, über die oben festgelegten hinaus, bis maximal 25 % als Prozentsatz oder als Fixum gewährt werden, dies liegt im Ermessen der Kulturbetriebsleitung.

(6) Für museumspädagogische Projekte, u.a. für Bastelaktionen, wird je nach Zeitaufwand eine Projektgebühr von bis zu 30 € pro Gruppe erhoben. Zusätzlich kann pro Teilnehmer eine Gebühr für die benötigten Materialien erhoben werden. Bei geförderten Projekten können Ermäßigungen gewährt werden.

§ 9 Benutzungsgebühren für den Festsaal des Vogtlandmuseums Plauen

(1) Der Festsaal des Vogtlandmuseums Plauen ist die bau- und kunstgeschichtlich attraktivste und bedeutendste Räumlichkeit in den denkmalgeschützten Museumshäusern. Er wird vorwiegend museal genutzt. Darüber hinaus kann er in geringfügigem Maße für Dritte zur Verfügung stehen, maximal jedoch für 60 Personen. Die Entscheidung darüber im Einzelfall trifft die Kulturbetriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen.

(2) Für die Zurverfügungstellung des Festsaals sowie der Räume für Garderobenzwecke einschließlich Saaldienst und Endreinigung werden, außer im Fall von Eheschließungen, folgende Benutzungsgebühren (gegebenenfalls zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) erhoben:

	Benutzungsgebühr für bis zu 3 Stunden	Verlängerungssatz pro angefangene Stunde
Festsaal normale Gebühr	300,00 EUR	50,00 EUR
Festsaal ermäßigte Gebühr, die für Plauener Vereine gilt	150,00 EUR	30,00 EUR
Gebühr pro Raum für Garderobenzwecke	5,00 EUR	2,50 EUR

(3) Für eine Eheschließung im Festsaal wird eine Gebühr erhoben von 250,00 EUR

Für die zusätzliche Nutzung der Höfe oder eines anderen Museumsraums (z. B. Café) wird eine Gebühr erhoben von 50,00 EUR

Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten und auf den Höfen des Vogtlandmuseums Sachen (Reis, Blumen etc.) zu streuen oder zu werfen.

§ 10 Benutzungsgebühren für die Hofbereiche des Vogtlandmuseums Plauen und eines anderen Museumsraumes als des Festsaals

Für die Nutzung der Hofbereiche des Vogtlandmuseums wird eine pauschale Gebühr von 120,00 EUR pro Nutzungsdauer bis zu 5 Stunden erhoben, je angefangene Verlängerungsstunde werden weitere 20,00 EUR erhoben, maximal aber pro Tag 200,00 EUR. Für die Nutzung eines anderen Museumsraums als des Festsaals (z. B. Café) wird eine Gebühr von 50,00 EUR pro angefangene Stunde erhoben.

§ 11 Benutzungsgebühren für das Hermann-Vogel-Haus in Krebs

(1) Die Eintrittspreise des Hermann-Vogel-Hauses betragen:

1. pro Person (soweit nachfolgend nicht anders geregelt)	3,00 EUR
2. Schwerbehinderte, Arbeitslose, Inhaber des Plauen-Passes, Schüler (einschl. Betreuer), Auszubildende und Studierende, die nicht unter § 8 Abs. 1 Nr. 3 und 4 fallen, auf Nachweis pro Person	2,50 EUR
3. Schüler (einschl. Betreuer), Auszubildende und Studierende der allgemein bildenden Schulen, der Berufsschulen und Berufsfachschulen im Rahmen einer schulischen Aktivität unter Vorlage eines entsprechenden Nachweises	frei
4. Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	frei
5. Gruppen ab 10 Personen pro Person	2,50 EUR

(2) Für die Zurverfügungstellung des Tagungsraumes (ca. 16 qm) des Hermann-Vogel-Hauses werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzungsgebühr für bis zu 6 Stunden	Verlängerungssatz pro angefangene Stunde
25,00 EUR	3,00 EUR

(3) Für die Benutzung der Außenbereiche des Hermann- Vogel-Hauses wird eine pauschale Gebühr von 16,00 EUR pro angefangene 24 Stunden erhoben.

(4) Bei kommerziellen Veranstaltungen wird für die Benutzung des Tagungsraumes und der Außenbereiche eine Gebühr von 300,00 EUR für bis zu 24 Stunden erhoben.

(5) Für die Eintrittspreise gilt § 8 Abs. 5. Für den Tagungsraum gilt § 9 Absatz 1 Satz 2 bis 4 analog.

§ 12 Gebührenschuldner, Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Gebührenschuldner sind die Benutzer bzw. Besucher.

(2) Die Gebühren entstehen im Fall der Eintritts-, Besuchs- und Führungsgebühren vor dem Eintritt, dem Besuch oder der Führung mit der Aushändigung der dazu berechtigenden Karte bzw. des entsprechenden Kassenbons. Im Übrigen entsteht eine Gebühr mit der Verwirklichung des die Gebühr begründenden Tatbestandes.

(3) Die Gebühren werden mit ihrer Festsetzung fällig.

§ 13 Inkrafttreten